

Ihre Checkliste zum Jahreswechsel 2023/2024

1. Welche Schritte können bzw müssen Sie noch vor dem Jahresende erledigen?

Vereinzelnt betreffen die aufgezeigten Schritte nur Unternehmer, vereinzelt sind sie gerade aus der Sicht des Arbeitgebers wichtig oder betreffen alle Steuerpflichtigen. Dementsprechend haben wir im Folgenden ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit die Zuordnung der einzelnen Themen zu einem der drei Bereiche vorgenommen.

1.1. Checkliste speziell für Unternehmer

Investieren zur optimalen Ausnützung des Gewinnfreibetrags

Einzelunternehmer und Mitunternehmerschaften sollten mittels Prognoserechnung für 2023 überprüfen, ob zur optimalen Ausnützung des Gewinnfreibetrags bereits genügend in begünstigte Anlagegüter und/oder begünstigte Wertpapiere investiert wurde. Der Gewinnfreibetrag beträgt:

- 15 % bis zu einem Gewinn von 30.000 Euro (Grundfreibetrag ohne Investitionserfordernis); ab 2024 soll eine Erhöhung des Grundfreibetrags auf 33.000 Euro erfolgen;
- 13 % für die nächsten 145.000 Euro;
- 7 % für die nächsten 175.000 Euro und
- 4,5 % für die nächsten 230.000 Euro (insgesamt somit höchstens 45.950 Euro für eine Bemessungsgrundlage von 580.000 Euro und darüber).

Der Gewinnfreibetrag steht nach herrschender Lehre und Verwaltungspraxis auch selbständigen Gesellschafter-Geschäftsführern, Aufsichtsräten und Stiftungsvorständen zu. Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung kann nur der Grundfreibetrag geltend gemacht werden.

Beim Kauf von begünstigten Wertpapieren ist darauf zu achten, dass diese zum 31. 12. 2023 auch am Wertpapierdepot gebucht sein müssen. Da die Behaltefrist (vier volle Jahre) tagesgenau zu berechnen ist, spricht nichts gegen eine rasche Anschaffung.

Neu ab 2023 – der Investitionsfreibetrag (IFB) mit Öko-Zuschlag

Ab 2023 kann als wirtschaftsfördernde Maßnahme ein IFB von 10 % bzw 15 % in Anspruch genommen werden.

Der neu konzipierte IFB folgt dabei im Wesentlichen folgenden Grundsätzen:

- Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbarem Anlagevermögen kann ein IFB als zusätzliche Betriebsausgabe (neben der AfA) geltend gemacht werden. Die Wirtschaftsgüter müssen eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und inländischen Betrieben oder Betriebsstätten zuzurechnen sein.
- Der IFB beträgt in der Regel 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten; für Wirtschaftsgüter im Bereich der Ökologisierung erhöht sich der IFB auf 15 %. Mit der Öko-IFB-Verordnung wurden diese Wirtschaftsgüter definiert (zB Fahrräder, E-Kfz, E-Baumaschinen und E-Ladestationen).
- Der IFB kann insgesamt (betriebsbezogen) höchstens von Anschaffungs- oder Herstellungskosten iHv 1 Mio Euro pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden.

- Die Inanspruchnahme des IFB setzt betriebliche Einkunftsarten voraus sowie die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Eine Gewinnpauschalierung schließt den IFB aus.

Vom IFB ausgenommen sind insbesondere:

- Wirtschaftsgüter, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag verwendet werden;
- Wirtschaftsgüter mit Sonderabschreibung (§ 8 EStG), dies gilt insbesondere für Gebäude und PKW und Kombinationskraftwagen. Davon wiederum ausgenommen und damit IFB-fähig sind Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km (E-Autos), Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw Kältetauscher, Fernwärmeübergabestationen und Mikronetze zur Wärme- und Kältebereitstellung iZm Gebäuden;
- geringwertige Wirtschaftsgüter;
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind;
- gebrauchte Wirtschaftsgüter;
- Anlagen iZm fossilen Energieträgern (genauer definiert mit der Fossile Energieträger-Anlagen-VO).

Erstmals ist der neue IFB auf nach dem 31. 12. 2022 angeschaffte oder hergestellte (fertiggestellte) Wirtschaftsgüter anzuwenden. Der IFB kann auch von aktivierten Teilbeträgen von Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, nicht jedoch von Anzahlungen. Für 2023 steht der IFB selbst dann von den gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu, wenn bereits vor dem 1. 1. 2023 Teilbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert worden sind.

Investieren in Elektrofahrzeuge (CO₂-Emissionswert von 0 g/km)

Folgende steuerliche Vorteile sind damit verbunden:

- Vorsteuerabzug (zur Gänze bei Anschaffungskosten bis maximal 40.000 Euro brutto, aliquot bei Anschaffungskosten zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro brutto);
- degressive Abschreibung;
- IFB iHv 15 % von den steuerlich relevanten Anschaffungskosten (somit begrenzt mit brutto 40.000 Euro);
- Entfall der NoVA;
- Sachbezug von 0 Euro; gilt auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer (nicht jedoch für Einzelunternehmer und Personengesellschaften);
- Entfall der motorbezogenen Versicherungssteuer.

Zu beachten ist, dass Elektrofahrzeuge nicht als begünstigte Wirtschaftsgüter für den Gewinnfreibetrag in Frage kommen – und auch, dass für Hybridfahrzeuge die Begünstigungen für Elektrofahrzeuge nicht zur Anwendung kommen.

Reparaturen vorziehen/geringwertige Wirtschaftsgüter anschaffen

Dies bringt einen steuerlichen Zinsgewinn. Die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wurde mit 2023 von 800 Euro auf 1.000 Euro (netto bei Vorsteuerabzugsberechtigung) angehoben. Im betrieblichen Bereich gilt die Änderung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2022 begonnen haben. Im außerbetrieblichen Bereich kann die Erhöhung erstmals im Rahmen der Veranlagung 2023 in Anspruch genommen werden.

Gewinnrealisierung

Eine Gewinnrealisierung findet auch beim Bilanzierer erst nach erfolgter Lieferung oder Leistungserbringung statt. Wenn diese erst im neuen Jahr erfolgt, sind im alten Jahr nur die Anschaffungs- bzw Herstellungskosten zu aktivieren, womit weder Verwaltungs- oder Vertriebskosten zu aktivieren sind, noch ein darauf entfallender Gewinnanteil zu erfassen ist.

Entnahme von Betriebsgebäuden zu Buchwerten

Wollten Sie schon immer ihr leerstehendes Betriebsgebäude privat nutzen oder vermieten und scheiterte dieses Vorhaben an der zu erwartenden Steuerlast für die Entnahme ins Privatvermögen, so können Sie dieses Vorhaben bereits seit 1. 7. 2023 steuerschonend umsetzen. Die Entnahme von Betriebsgebäuden ins steuerliche Privatvermögen erfolgt seit 1. 7. 2023 zu Buchwerten. Präzisiert wurde in diesem Zusammenhang, dass die Herstellerbefreiung bei der Immobilienertragsteuer nur dann gilt, wenn das Gebäude im Privatvermögen hergestellt wurde. Nach einer steuerfreien Gebäudeentnahme dürfte es allerdings möglich sein, eine Veräußerung eines aus dem Betriebsvermögen entnommenen Gebäudes steuerfrei zu stellen, indem dieses nach der Entnahme und vor der Veräußerung innerhalb der letzten zehn Jahre für fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz genutzt wird, vorausgesetzt die allgemeinen Kriterien (zB Größe der Liegenschaft) sind erfüllt.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können in der Regel Vorauszahlungen für das nächste Jahr leisten und so den Gewinn schmälern oder mit demselben Ziel Ausgangsrechnungen gezielt erst nach dem Ende des Jahres 2023 stellen. Durch die Gewinnverlagerung ins nächste Jahr kann zB unter Umständen auch eine Beitragspflicht in der Sozialversicherung vermieden werden. Beachten Sie jedoch die 15-tägige Zurechnungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben.

SVS-Nachzahlung

Einnahmen-Ausgaben-Rechner sollten überprüfen, ob sie mit einer Nachzahlung bei der SVS zu rechnen haben. Um den Gewinn bereits in 2023 zu reduzieren, kann entweder die vorläufige Beitragsgrundlage hinaufgesetzt werden oder eine freiwillige Vorauszahlung an die SVS geleistet werden (Zahlung noch 2023!!!). Die Finanz anerkennt eine freiwillige Vorauszahlung, wenn diese in ihrer Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung für das betreffende Jahr entspricht. Wenn Sie hier unser Tätigwerden für Sie wünschen oder unsere Hilfe benötigen, kontaktieren Sie uns bitte dringend und rechtzeitig.

Beachtung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer (netto 35.000 Euro)

Eventuell kann es vorteilhaft sein, Umsätze erst im nächsten Jahr zu realisieren. Nach der Rechtsprechung ist die Kleinunternehmergrenze als Nettogrenze zu verstehen. Bei einem (theoretischen) Steuersatz von 20 % liegt die Einnahmengrenze bei 42.000 Euro, bei einem (theoretischen) Steuersatz von 10 % bei 38.500 Euro. Eine einmalige Überschreitung von bis zu 15 % innerhalb von fünf Kalenderjahren ist unbeachtlich. Auch bleiben Umsätze aus Hilfgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie bestimmte steuerfreie Umsätze (zB Aufsichtsratsvergütungen, Vergütungen aus ärztlicher Tätigkeit oder als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter) außer Ansatz.

Beachtung der Grenze für die Kleinunternehmerpauschalierung in der Einkommensteuer

Wie bei der USt-Kleinunternehmerregelung (siehe oben) sollte auch noch vor Jahresende die Grenze für die Kleinunternehmerpauschalierung in der Einkommensteuer beachtet werden. Die Kleinunternehmerpauschalierung knüpft (seit der Veranlagung 2021) direkt an die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer aus dem Umsatzsteuergesetz an und erweitert den Anwendungsbereich auf jene Sachverhalte, in denen

- die Umsatzgrenze von 35.000,- um nicht mehr als 5.000 Euro überschritten wurde,
- auch Umsätze erzielt wurden, die zu Einkünften führen, die von der Pauschalierung nicht betroffen sind (zB Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), oder
- auf die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer verzichtet wurde.

Um der Inflationsentwicklung auch im Bereich der Kleinunternehmer Rechnung zu tragen, wurde ab der Veranlagung 2023 der für die Pauschalierung maßgebende Betrag um 5.000 Euro auf 40.000 Euro erhöht. Nach den Einkommensteuerrichtlinien stellt der Betrag von 5.000 Euro einen Nettobetrag dar, allerdings ergebe sich keine weitere Erhöhung aufgrund der 15%-Toleranzregelung.

Mit dem AbgÄG 2023, wurde klargestellt, dass die Pauschalierung auch angewendet werden kann, wenn bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung gemäß für Kleinunternehmer eine andere unechte Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 UStG vorgeht. Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer mehr als 25%igen Beteiligung, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände sind von der Pauschalierung ausgeschlossen.

Homeoffice für Selbständige – Arbeitsplatzpauschale

Bereits seit der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 kann auch bei den betrieblichen Einkünften die Nutzung privaten Wohnraums steuerlich pauschal berücksichtigt werden.

Voraussetzung für das Arbeitsplatzpauschale ist (unabhängig von seiner Höhe), dass

- dem Steuerpflichtigen zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit (bezogen auf den jeweiligen Betrieb) kein anderer ihm zurechenbarer Raum zur Verfügung steht und
- vom Steuerpflichtigen auch keine Aufwendungen für ein Arbeitszimmer geltend gemacht werden. Dabei ist nicht relevant, ob das Arbeitszimmer einer anderen Einkunftsquelle zuzuordnen ist.

Das Arbeitsplatzpauschale beträgt in Abhängigkeit von der Höhe zusätzlicher aktiver Erwerbseinkünfte

- 1.200 Euro, wenn die Einkünfte aus einer anderen aktiven Erwerbstätigkeit, für die dem Steuerpflichtigen außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, nicht mehr als 11.693 Euro (im Jahr 2023 bzw 12.816 Euro im Jahr 2024) betragen. Daneben dürfen keine wohnungsspezifischen Aufwendungen geltend gemacht werden.
- 300 Euro, wenn der Steuerpflichtige Einkünfte aus einer anderen aktiven Erwerbstätigkeit, für die ihm außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, von mehr als 11.693 Euro (im Jahr 2023 bzw 12.816 Euro im Jahr 2024) erzielt. Neben dem Arbeitsplatzpauschale von 300 Euro sind Aufwendungen für ergonomisch geeignetes Mobiliar (zB Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu insgesamt 300 Euro sinngemäß zum Werbungskostenabzug (ohne das Erfordernis von zumindest 26 Homeoffice-Tagen) abzugsfähig.

Das Arbeitsplatzpauschale darf auch im Rahmen der Basispauschalierung und der Kleinunternehmerpauschalierung als zusätzliche Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Senkung der dritten Einkommensteuertarifstufe und Valorisierung der Tarifgrenzen

Nachdem bereits im Jahr 2020 der Eingangssteuersatz von 25 % auf 20 % reduziert wurde und mit 1.7.2022 die zweite Tarifstufe von 35 % auf 30 % (mit einem ganzjährigen Mischsteuersatz von 32,5 %) sowie mit 1. 7. 2023 noch die dritte Tarifstufe von 42 % auf 40 % (mit einem ganzjährigen Mischsteuersatz von 41 %) gesenkt wurde, kommt 2024 in der dritten Tarifstufe ganzjährig der Steuersatz von 40 % zur Anwendung. Zusätzlich kommt es 2024 bedingt durch die Abschaffung der kalten Progression zu einer Anhebung der Tarifstufen zwischen 6,6 % und 9,6 %. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann eine Gewinnrealisierung erst im nächsten Jahr sinnvoll sein.

Senkung des Körperschaftsteuertarifs

Für das Kalenderjahr 2023 erfolgte eine Senkung von 25 % auf 24 %, ab dem Kalenderjahr 2024 beträgt die Körperschaftsteuer 23 %.

Folgeänderungen ergeben sich auch für die KEST und ImmoEST von Körperschaften.

Bei abweichendem Wirtschaftsjahr gilt für Einkommensteile aus früheren Kalenderjahren auch bei späterer Erfassung weiterhin der „alte“ KöSt-Satz (24 % KöSt-Satz für Einkommensteile aus dem Kalenderjahr 2023). Bei der Zuordnung hat der Abgabepflichtige die Wahl, zuzurechnende Einkommensteile aus dem vorigen Kalenderjahr entweder pauschal nach Kalendermonaten oder exakt durch einen Zwischenabschluss zu ermitteln.

Das derzeit in Begutachtung befindliche Start-up-Förderungsgesetz 2023 sieht ab dem 1. 1. 2024 auch eine dauerhafte Senkung der Mindest-KöSt bei GmbHs auf 500 Euro vor.

Forschungsprämie 14 %

Das AbgÄG 2022 sah bereits für Prämien, die das Kalenderjahr 2022 betreffen und nach dem 30. 6. 2022 erstmals beantragt wurden, drei wesentliche Verbesserungen vor:

- Berücksichtigung eines fiktiven Unternehmerlohns (45 Euro/h, maximal 77.400 Euro);
- Entkoppelung der Antragsfrist von der Rechtskraft des ESt-/KöSt-Bescheides;
- Möglichkeit von Teilabspruch und Teilabrechnung.

Klimaticket für Selbständige

Bereits seit der Veranlagung 2022 dürfen Selbständige (ohne weiteren Nachweis, jedoch bei Glaubhaftmachung der auch betrieblich veranlassten Verwendung) pauschal 50 % der aufgewendeten Kosten für eine nicht übertragbare Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Einzelpersonen als Betriebsausgaben geltend machen. Der pauschale Ansatz iHv 50 % darf auch im Rahmen der Basispauschalierung und der Kleinunternehmerpauschalierung als zusätzliche Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Reduzierung der Steuerlast durch Spenden aus dem Betriebsvermögen

Bis zu 10 % des Gewinnes des laufenden Jahres (vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrags) an begünstigte Einrichtungen (zB an gemäß BMF-Liste begünstigte Spendenempfänger oder an Feuerwehren, bestimmte Museen, Bundesdenkmalamt und Universitäten) sind steuerlich absetzbar. Darüber hinausgehende Spendenbeträge sind unter Umständen als Sonderausgabe absetzbar. Geld- oder Sachzuwendungen in Katastrophenfällen sind ohne Begrenzung absetzbar, wenn damit ein Werbeeffect verbunden ist. Auch echtes Sponsoring fällt nicht unter die Abzugsregeln für Spenden.

Der Entwurf des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023 sieht eine starke Ausweitung der Spendenbegünstigung (insbesondere in den Bereichen Bildung, Sport, Kunst und Kultur) ab

2024 vor. Damit könnte eine Verschiebung einer Spende an einen bisher nicht spendenbegünstigten Empfänger auf das nächste Jahr steuerlich sinnvoll sein.

Kundengeschenke als Abzugsposten

Wenn damit eine Werbewirkung entfaltet wird (zB durch ein Logo). Zu beachten ist jedoch die Eigenverbrauchsbesteuerung in der Umsatzsteuer (über 40 Euro netto pro Kunde und Jahr).

Wertpapierdeckung bei Pensionsrückstellungen

Bis zum 31. 12. 2023 müssen bestimmte Wertpapiere (im Nennbetrag) von bis zu 50 % der am 31. 12. 2022 ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellung angeschafft werden. Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen werden angerechnet. Bei einer Unterdeckung ist der Gewinn um 30 % der Unterdeckung zu erhöhen. Zu beachten ist auch, dass eine begünstigte Übertragung der Pensionsrückstellung in eine Pensionskasse nur noch bis zum 31. 12. 2023 möglich ist.

Substanzabgeltung bei Vorbehaltsfruchtgenussrecht

Vereinbarte Substanzabgeltungen in Höhe der AfA müssen für die Abzugsfähigkeit beim Vorbehaltsfruchtgenussberechtigten noch vor dem 31. 12. 2023 an den Fruchtgenussbesteller überwiesen werden.

SVS-Befreiung für Kleinstunternehmer

Der Antrag muss für 2023 spätestens bis zum 31. 12. 2023 bei der SVS einlangen.

Energieabgabenvergütung

Für Anträge das Kalenderjahr 2018 betreffend endet die Frist mit 31. 12. 2023.

Anträge auf Zuschuss zur Entgeltfortzahlung

Ein Antrag ist möglich für Unternehmer, die weniger als 51 Arbeitskräfte beschäftigen, im Fall der Krankheit der Arbeitnehmer von mehr als zehn Tagen ab dem elften Tag und im Fall der Verhinderung durch Unfall, die länger als drei Tage gedauert hat, ab dem ersten Tag. Der Antrag auf Zuschuss ist innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruches zu stellen. Bitte melden Sie sich im Bedarfsfall.

Gesetzliche Aufbewahrungsfrist

Mit Ablauf des Jahres 2023 können Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2016 in der Regel vernichtet werden – ausgenommen sind insbesondere Grundstücksunterlagen (diese sind 22 bzw zwölf Jahre aufzubewahren) und Unterlagen betreffend anhängige Beschwerdeverfahren.

Ein Aufbewahren über diese Fristen hinaus kann sich dennoch lohnen – zB im Hinblick auf die zehnjährige Verjährungsfrist oder zB zur Beweisführung, ob Alt- oder Neuvermögen bei der ImmoESt vorliegt.

Unterlagen, die die Corona-Investitionsprämie (Pkt 6.6 der Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“), die Kurzarbeitsbeihilfe (gemäß KUA-Begehren) oder die Energiekostenzuschüsse betreffen, müssen zehn Jahre aufbewahrt werden.

Verzinsung auch in der Umsatzsteuer

Mit dem AbgÄG 2022 wurde für die Umsatzsteuer eine eigenständige Verzinsungsregelung geschaffen. Sowohl Gutschriften als auch Nachforderungen werden mit 2 % über dem Basiszinssatz (seit 20. 9. 2023 5,88 %) verzinst. Bei Gutschriften beginnt die Verzinsung 90 Tage nach der Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung oder der Jahreserklärung. Bei Nachforderungen aus verspätet eingereichten Voranmeldungen erfolgt die Verzinsung ab dem 91. Tag nach Fälligkeit der Vorauszahlung bis zum Einlangen der Voranmeldung. Bei Nachforderungen aus Jahreserklärungen erfolgt die Verzinsung ab dem 1. Oktober des Folgejahres bis zur Bekanntgabe des Bescheides.

Gewinnausschüttung versus Einlagenrückzahlung

Nach der Rechtsprechung ist eine nachträgliche Umqualifizierung einer (KESt-pflichtigen) verdeckten Ausschüttung in eine steuerneutrale Einlagenrückzahlung nur bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zur Veranlagung von Einkommen- bzw Körperschaftsteuer möglich. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr hat die Gesellschaft damit noch über den Bilanzstichtag hinaus die Möglichkeit, diese Umqualifizierung vorzunehmen.

1.2. Checkliste speziell aus der Sicht der Arbeitgeber

Steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung

Seit 2022 können Unternehmen ihre Mitarbeiter steuerbegünstigt am Jahreserfolg bis zu 3.000 Euro jährlich teilhaben lassen. Bei mehreren Arbeitgebern steht die Befreiung insgesamt auch nur bis zu 3.000 Euro pro Arbeitnehmer zu.

Die Regelung folgt im Wesentlichen folgenden Grundsätzen:

- Gewährung an aktive (in einem aufrechten Dienstverhältnis stehende) Arbeitnehmer.
- Die Gewinnbeteiligung muss allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden.
- Die Zahlung darf nicht aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift erfolgen.
- Die Gewinnbeteiligung darf nicht anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden (keine Bezugsumwandlung).
- Eine Gewinnbeteiligung knüpft zwar an den Gewinn an, unschädlich ist es aber, wenn die konkrete Gewährung an anderen objektivierbaren Erfolgswerten (zB Umsatz, Deckungsbeitrag, Betriebsergebnis) anknüpft.
- Die Summe der jährlich gewährten Gewinnbeteiligungen ist begrenzt mit dem unternehmensrechtlichen Vorjahres-EBIT. Bei Gewinnermittlern nach § 4/1 EStG kann anstelle der unternehmensrechtlichen Werte auf die entsprechenden steuerlichen Werte (steuerliches EBIT, steuerlicher Vorjahresgewinn) abgestellt werden. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist der steuerliche Vorjahresgewinn maßgeblich. Gehört das Unternehmen zu einem Konzern, kann alternativ bei sämtlichen Unternehmen auf das EBIT des Konzerns abgestellt werden.

Die Befreiung für Mitarbeitergewinnbeteiligungen ist eine rein steuerliche Befreiung, eine vergleichbare Befreiung von Sozialversicherung, DB, DZ oder Kommunalsteuer fehlt (anders für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen).

Pro Jahr kann neben der steuerfreien Gewinnbeteiligung von bis zu 3.000 Euro auch eine steuerfreie Kapitalbeteiligung von ebenfalls bis zu 3.000 Euro gewährt werden.

Das derzeit in Begutachtung befindliche Start-up-Förderungsgesetz 2023 sieht ab dem 1. 1. 2024 neue Begünstigungen (Besteuerungsaufschub, begünstigte Besteuerung) für Mitarbeiterbeteiligungen vor.

Steuerfreie Teuerungsprämie des Arbeitgebers auch 2023 möglich

Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber in den Kalenderjahren 2022 und 2023 teuerungsbedingt zusätzlich gewährt, sind

- bis zu 2.000 Euro pro Jahr steuerfrei und zusätzlich
- bis zu 1.000 Euro pro Jahr steuerfrei, wenn die Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift (zB Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, Einzelvereinbarung mit allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern) erfolgt. Bei Auszahlung durch mehrere Arbeitgeber kommt es bei Überschreiten der 3.000 Euro zu einer Pflichtveranlagung.

Zu beachten ist, dass es sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln muss, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Auch bei der Corona-Prämie war Voraussetzung, dass eine zusätzliche Zahlung, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde, vorlag. Das BFG hat in einem Erkenntnis zur Corona-Prämie das Vorliegen einer zusätzlichen Zahlung jedoch verneint, wenn in den Jahren davor Umsatzprämien bezahlt wurden.

Werden 2023 sowohl eine Teuerungsprämie als auch eine Mitarbeitergewinnbeteiligung ausbezahlt, sind diese nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt den Betrag von 3.000 Euro nicht übersteigen.

Im Gegensatz zur Mitarbeitergewinnbeteiligung ist die Teuerungsprämie auch von der Sozialversicherung und von den Lohnnebenkosten befreit. Auf der BMF-Homepage hat das BMF zu zahlreichen Detailfragen (zB Steuerfreiheit auch bei monatlicher Zahlung und bei Zahlung an nur einzelne Mitarbeiter, keine Auswirkung des Beschäftigungsausmaßes auf die maximale Höhe der Teuerungsprämie, gruppenweise Staffelung nach Familienstand und/oder Anzahl etwaiger Kinder) Stellung bezogen.

Ein Vergleich Mitarbeitergewinnbeteiligung – Teuerungsprämie zeigt, dass in der Regel der Teuerungsprämie der Vorzug gegeben werden sollte. Die Teuerungsprämie ist nicht an Gruppenkriterien gebunden (bis zu 2.000 Euro), neben der Lohnsteuer auch von den Lohnnebenkosten und der Sozialversicherung befreit, und es besteht keine Deckelung mit dem Vorjahres-EBIT. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei der Teuerungsprämie um eine zusätzliche Zahlung handeln muss, während es bei der Mitarbeitergewinnbeteiligung möglich ist, eine bisher individuell vereinbarte variable Vergütung auf alle oder bestimmte Gruppen von Mitarbeitern auszudehnen und damit die Voraussetzungen für eine steuerfreie Gewinnbeteiligung zu erfüllen.

Nach den derzeitigen Plänen der Bundesregierung sollen Arbeitgeber auch im Jahr 2024 teuerungsbedingt bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren können, allerdings müsse der gesamte Betrag von bis zu 3.000 Euro (und nicht wie bisher bis zu 1.000 Euro) aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift (zB Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung) geleistet werden.

Sachgeschenke an Mitarbeiter

Sachgeschenke an Mitarbeiter anlässlich von Betriebsveranstaltungen sowie anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums sind jeweils bis zu 186 Euro pro Jahr sowohl lohnsteuer- als auch sozialversicherungsfrei (Achtung: gilt nicht bei Bargeldschenkungen; bei Geschenken, die mehr als bloße Aufmerksamkeiten sind, liegt umsatzsteuerrechtlich Eigenverbrauch vor). Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeier, Betriebsausflug) ist der geldwerte Vorteil bis zu 365 Euro pro Dienstnehmer und Jahr zusätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Mitarbeiterrabatte für Weihnachtseinkäufe

Mitarbeiterrabatte für Weihnachtseinkäufe sind steuerfrei, wenn sie 20 % des Fremdverkaufspreises (abzüglich üblicher Kundenrabatte; Freigrenze) nicht übersteigen. Übersteigt der Mitarbeiterrabatt im Einzelfall 20 %, steht insgesamt ein jährlicher Freibetrag iHv 1.000 Euro zu. Die Begünstigung gilt nur dann, wenn die Rabatte an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern geleistet werden.

Zuschüsse der Arbeitgeber für die Betreuung von Kindern

Zuschüsse der Arbeitgeber für die Betreuung von Kindern, die zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bis zu 1.000 Euro steuerfrei. Auch diese Zuschüsse sind nur steuerfrei, wenn sie an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern geleistet werden. Ab 2024 sollen einerseits der Freibetrag von 1.000 Euro auf 2.000 Euro angehoben werden und andererseits das maximale Alter der Kinder von 10 auf 14 Jahre erhöht werden.

Zuschüsse der Arbeitgeber zum Carsharing

Seit 2023 sind Zuschüsse der Arbeitgeber für nicht beruflich veranlasste Fahrten im Rahmen von Carsharing bis zu 200 Euro pro Kalenderjahr steuerfrei. Der Zuschuss muss direkt an den Plattformbetreiber oder in Form von Gutscheinen für die Nutzung von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder Krafträdern mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km geleistet werden.

Zuwendungen zur Zukunftssicherung

Zuwendungen zur Zukunftssicherung sind bis zu 300 Euro pro Jahr und Mitarbeiter lohnsteuerfrei (in der Regel auch sozialversicherungsfrei). Die Begünstigung gilt nur dann, wenn diese Zuwendungen an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern geleistet werden.

Klimaticket

Der Vorteil aus der Zurverfügungstellung bzw (zumindest teilweisen) Kostenübernahme durch den Arbeitgeber für das Klimaticket ist beim Arbeitnehmer sowohl lohnsteuer- als auch sozialversicherungsfrei, sofern das Ticket zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist. Es darf keine Bezugsumwandlung vorliegen bzw darf das Klimaticket nicht anstelle einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden. Bis 2022 führten Zuwendungen des Arbeitgebers zu Zeitkarten zur Streichung eines allfälligen Pendlerpauschales. Das AbgÄG 2022 sah ab 2023 diesbezüglich eine Änderung vor: Die Zuwendungen des Arbeitgebers kürzen seither das Pendlerpauschale, führen aber nicht mehr zu einer gänzlichen Streichung. Der Pendlereuro steht damit auch ungekürzt zu.

Dienstfahräder

Die Überlassung von (E-)Bikes durch den Arbeitgeber zur Privatnutzung ist beim Arbeitnehmer sowohl lohnsteuer- als auch sozialversicherungsfrei. Auch fallen keine zusätzlichen Lohnnebenkosten an. Unter welchen Voraussetzungen Gehaltsumwandlungen überkollektivvertraglich gewährter Geldbezüge zu einem Sachbezug von null führen, wird nunmehr aufgrund einer Änderung der Sachbezugswerteverordnung klar determiniert: Danach ist *„ein Sachbezugswert von null [...] auch für die Zurverfügungstellung derartiger Fahrräder oder Krafträder im Rahmen einer (befristeten oder unbefristeten) Umwandlung überkollektivvertraglich gewährter Bruttobezüge anzusetzen. Eine vereinbarte Reduktion der Bruttobezüge und damit in Verbindung stehende zusätzliche Gewährung eines Sachbezuges stellt keine Bezugsverwendung dar“*. Auch hat sich inzwischen die ÖGK dieser Auffassung angeschlossen.

1.3. Checkliste für alle Steuerpflichtigen

Befreiung für Photovoltaikanlagen

Bereits seit der Veranlagung 2022 sind die Einkünfte natürlicher Personen aus der Voll- und Überschusseinspeisung von bis zu 12.500 kWh (personenbezogener Freibetrag) von der Einkommensteuer befreit, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 kWp (anlagenbezogene Freigrenze) nicht überschreitet. Ab der Veranlagung 2023 kommt die Befreiung auch zur Anwendung, wenn die Engpassleistung bis zu 35 kWp beträgt, wenn gleichzeitig die Anschlussleistung den Wert von 25 kWp nicht übersteigt.

Weiters sieht der Entwurf des Budgetbegleitgesetzes 2024 für Photovoltaikmodule ab 1. 1. 2024 bis 31. 12. 2025 eine befristete Senkung des USt-Satzes auf 0 % vor, bei gleichzeitiger Streichung der bisherigen Förder-Calls.

Homeoffice für Nichtselbständige

Wird das Homeoffice-Pauschale vom Arbeitgeber nicht bis zur maximalen Höhe (bis zu 3 Euro pro Homeoffice-Tag für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr) ausgeschöpft, kann der Arbeitnehmer den Differenzbetrag bei seiner Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend machen. Zusätzlich dazu können Arbeitnehmer Ausgaben für die ergonomische Einrichtung ihres Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers bis zu einem Betrag von 300 Euro im Kalenderjahr 2023 als Werbungskosten geltend machen (wenn zumindest 26 Homeoffice-Tage vorliegen).

Beruflich veranlasste Arbeitsmittel sind nach den allgemeinen Grundsätzen abzugsfähig. Bei digitalen Arbeitsmitteln erfolgt allerdings eine Gegenrechnung mit dem Homeoffice-Pauschale.

Sonderausgaben für thermisch-energetische Sanierung und Heizkesseltausch

Seit dem ÖkoStRefG 2022 können Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden (zB Austausch einzelner Fenster) sowie Ausgaben für den Austausch eines auf fossilen Brennstoffen basierenden Heizungssystems gegen ein klimafreundliches System (zB Fernwärme) pauschal als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden. Da für die thermisch-energetische Sanierung und für den Heizkesseltausch auch direkte Förderungen beantragt werden können, wird steuerlich zur Verwaltungsvereinfachung unmittelbar an diese Förderungen angeknüpft. Die erforderlichen Förderdaten werden vom Fördergeber an die Abgabenbehörde übermittelt und von dieser automatisch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt.

Dabei gelten folgende Grenzen:

- Im Falle einer thermisch-energetischen Sanierung müssen die getätigten Ausgaben (nach Abzug sämtlicher Förderungen) einen Betrag von 4.000 Euro übersteigen, beim Austausch eines fossilen Heizungssystems 2.000 Euro.
- Im Kalenderjahr der Auszahlung der Förderung und in den folgenden vier Kalenderjahren werden (ohne Antrag und weiteren Nachweis) im Falle einer thermisch-energetischen Sanierung 800 Euro pauschal berücksichtigt, beim Austausch eines fossilen Heizungssystems 400 Euro. Insgesamt werden damit über fünf Jahre verteilt 4.000 Euro bzw 2.000 Euro als Sonderausgaben berücksichtigt.
- Weitere begünstigte Maßnahmen innerhalb des fünfjährigen Berücksichtigungszeitraums führen nicht zu einem weiteren Pauschalabzug in diesem Zeitraum, sondern zu einer Verlängerung des Berücksichtigungszeitraums auf zehn Jahre.

Nachkauf von Schul-/Studienzeiten

Der Nachkauf von Versicherungszeiten ist zur Gänze als Sonderausgabe abzugsfähig. Die Begünstigung gilt auch dann, wenn Versicherungszeiten für den Ehepartner nachgekauft werden.

Substanzverluste realisieren, um positive Einkünfte aus Kapitalvermögen zu vermindern

Sofern Sie bisher im laufenden Jahr nur positive Einkünfte aus Kapitalvermögen realisiert haben (inkl der ausschüttungsgleichen Erträge) bzw mit solchen zu rechnen ist, sollten Sie überprüfen, ob diese nicht noch vor dem Jahresende durch die Realisierung von Substanzverlusten verringert werden können (und umgekehrt). Eine Verrechnung mit Zinserträgen aus Bankguthaben ist nicht möglich.

Mit dem ÖkoStRefG 2022 wurde die Besteuerung von Kryptowährungen (die ab 1. 3. 2021 angeschafft wurden) in die Systematik der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen eingebettet. Dadurch wurde auch die Verlustausgleichsmöglichkeit innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen um Kryptowährungen erweitert.

Außergewöhnliche Belastungen

Timen Sie Ihre Ausgaben steueroptimal. Auf keinen Fall sollten die Ausgaben (zB Zahnarztkosten) auf zwei Jahre verteilt anfallen; ansonsten fällt der Selbstbehalt zwei Mal an.

Überprüfung der Minderung der Erwerbsfähigkeit

Ab einer Erwerbsminderung von 25 % kürzen pauschale Freibeträge die Steuer, und Aufwendungen für Hilfsmittel und die Heilbehandlung sind zB ohne Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

Freiwillige Arbeitnehmerveranlagung

Der Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2018 kann nur noch bis zum 31. 12. 2023 gestellt werden.

Bausparen/prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Wer den maximal geförderten Einzahlungsbetrag von 1.200 Euro bzw 3.222,18 Euro noch nicht geleistet hat, kann die staatliche Prämie von 1,5 % bzw 4,25 % dieses Einzahlungsbetrags durch eine Zahlung vor dem 31. 12. 2023 noch ausschöpfen.

2. Diese Schritte sollten Sie im nächsten Jahr nicht vergessen

- **Widerruf Regelbesteuerungsanträge – Umsatzsteuer:** Der Widerruf der Regelbesteuerungsanträge 2019 und früher ist mit Wirkung für das Jahr 2024 nur bis zum 31. 1. 2024 möglich.
- **Senkung des DB:** Um schon in den Jahren 2023 und 2024 in den Genuss der Senkung des DB von 3,9 % auf 3,7 % zu kommen, verlangt das Gesetz eine überbetriebliche lohngestaltende Vorschrift oder eine innerbetriebliche Festlegung für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern.
- **Registrierkasse – Übermittlung des Jahresbelegs:** Bis zum 15. 2. 2024 muss der Jahresbeleg (entspricht dem Nullbeleg vom Dezember 2023) mittels FinanzOnline übermittelt werden.
- **Lohnzettelübermittlung** für das Jahr 2023 bei elektronischer Übermittlung bis Ende Februar 2024 (sonst Ende Jänner 2024).

- **Meldepflicht bei Schwerarbeit** mittels ELDA bis Ende Februar 2024.
- **Arbeitsstättenmeldung:** Die Dienstgeber haben die Adresse der Arbeitsstätte (am 31. 12. oder am letzten Arbeitstag) mittels ELDA bis Ende Februar 2024 zu melden.
- **Meldepflicht für neue Selbständige:** Um den Strafzuschlag von 9,3 % zu vermeiden, müssen neue Selbständige ein Überschreiten der Versicherungsgrenze (2023: 6.010,92 Euro p.a. bzw 2024: 6.221,28 Euro p.a.) spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ausstellung des Einkommensteuerbescheides melden. Es empfiehlt sich eine Meldung an die SVS bereits bei Einreichung der Steuererklärung.
- **Kommunalsteuererklärung und Dienstgeberabgabeerklärung:** Unternehmer haben bis zum 31. 3. 2024 eine Kommunalsteuererklärung mittels FinanzOnline zu übermitteln. Ebenfalls bis zum 31. 3. 2024 müssen Arbeitgeber für in Wien bestehende Dienstverhältnisse eine Dienstgeberabgabeerklärung an das Magistrat mit eigenem Online-Formular übermitteln.
- **Mitteilungspflicht** (automationsunterstützt bis Ende Februar 2024) für Zahlungen an Aufsichtsräte, selbständige Bausparkassen- und Versicherungsvertreter, Stiftungsvorstände, Vortragende, Privatgeschäftsvermittler, Funktionäre oder freie Dienstnehmer des Jahres 2023.

Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn das Gesamtentgelt (einschließlich der Reisekostensätze) im Kalenderjahr nicht mehr als 900 Euro und das Entgelt (einschließlich der Reisekostensätze) für jede einzelne Leistung nicht mehr als 450 Euro beträgt.
- **Mitteilungspflicht** (elektronisch bis Ende Februar 2024) bei Zahlungen in das Ausland für bestimmte im Inland erbrachte Dienstleistungen (zB Vermittlungs- oder Beratungsleistungen). Die Meldung ist nicht erforderlich, wenn das geleistete Honorar zugunsten desselben Leistungserbringers im Kalenderjahr 100.000 Euro nicht übersteigt bzw wenn ein Steuerabzug vorgenommen wurde.
- **Mitteilungspflicht für pauschale Reiseaufwandsentschädigungen an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (zB Trainer, Masseur)** (mittels des amtlichen Formulars L 19 bis Ende Februar 2024). Mit dem AbgÄG 2023 wurde klargestellt, dass der vereinfachte Lohnzettel L19 nur für Steuerpflichtige zu übermitteln ist, an die für eine nichtselbständige Tätigkeit ausschließlich pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt wurden. Erhalten Steuerpflichtige pauschale Reiseaufwandsentschädigungen zusätzlich zum Arbeitslohn, dann sind diese in den Lohnzettel (L16) aufzunehmen. Liegen selbständige Einkünfte vor (zB Schiedsrichter mit Einkünften aus Gewerbebetrieb), besteht keine Übermittlungsverpflichtung.
- Einer Meldeverpflichtung unterliegen seit 1. 7. 2020 grenzüberschreitende Gestaltungen, die Auswirkungen auf das Steueraufkommen mehrerer Staaten haben. Die Meldung hat binnen 30 Tagen elektronisch über FinanzOnline zu erfolgen – ab dem Tag der Bereitstellung der Gestaltung bzw dem Tag, an dem der Steuerpflichtige bereit ist, die Gestaltung umzusetzen, bzw an dem der erste Schritt zur Umsetzung der Gestaltung gesetzt wurde. Maßgeblich ist jeweils der früheste dieser Zeitpunkte.
- **Vorsteuerrückvergütung im Ausland:** Die Frist zur Vorsteuerrückvergütung innerhalb der EU endet in der Regel am 30. 9. des Folgejahres. Für Rückvergütungen aus anderen Staaten (zB Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island) endet die Frist für 2023 am 30. 6. 2024 (Achtung: Postlaufzeit beachten).
- **Elektronische Zustellung in FinanzOnline:** Sofern bei Ihnen die elektronische Zustellung in FinanzOnline aktiviert ist, vergessen Sie bitte nicht, die Möglichkeit der E-Mail-Verständigung bei behördlichen Zustellungen mit einem Haken zu versehen und eine aktuelle E-Mail-Adresse zu hinterlegen.
- **Freiwillige Arbeitnehmerveranlagung:** Auch wenn 2023 keine Werbungskosten oder Sonderausgaben getätigt wurden bzw außergewöhnliche Belastungen angefallen

sind, kann sich eine freiwillige Arbeitnehmerveranlagung auszahlen. So kann zB der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag (bis zu 684 Euro) bei Einkommen unter 25.774 Euro nur im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden.